

ZH_OBERGERICHT SB230621 vom 5. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230621

FR: ZH_OBERGERICHT SB230621 du 5 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230621 del 5 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Wie bereits ausgeführt, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung in Rechtskraft erwachsen. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 9 und 10) ist zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt

- 18 - (BGE 149 IV 217 E. 1.1 S. 220; 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff.; je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 75 S. 19 ff.) kann verwiesen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfallen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht unterstreicht in seiner jüngeren Rechtsprechung, dass Art. 49 Abs. 1 StGB keine Ausnahme von der konkreten Methode erlaubt. Es schliesst die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f.; Urteile 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.1; 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 f.). Damit sind nach der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte gedanklich Einzelstrafen zu bilden. 2. Wahl der Sanktionsart und Strafraumen

E. 1.3

Der Beschuldigte ist schuldig zu sprechen der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. Diese rechtliche Würdigung wird denn auch von der Verteidigung nicht in Abrede gestellt (Urk. 103). IV. Strafzumessung 1. Anträge/Grundsätze

E. 1.4

Am 5. Dezember 2024 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw

X1._____, sowie die Privatklägerin und der Privatkläger persönlich. Vorfragen waren keine zu entscheiden. Die Verteidigung reichte einen Screenshot von einem WhatsApp-Chat als Beweismittel zu den Akten (Prot. II S. 10 ff.).

E. 1.5

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde mündlich eröffnet und erläutert (Prot. II S. 13 ff.).

- 7 -

E. 2

Vorfall vom 22. April 2021 an der C._____-strasse ... in Zürich

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.1.1

Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2 S. 244 ff.; Urteil 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen).

- 19 - Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 6.4.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Sanktionssrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Stehen verschiedene Strafarten zur Wahl, bildet mithin das Verschulden des Täters zwar nicht das entscheidende Kriterium. Es ist aber gleichwohl adäquat einzuschätzen. Nur wenn sowohl eine Geldstrafe wie eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen und beide Strafarten in äquivalenter Weise das Verschulden sanktionieren, ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzuräumen (Urteil 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.8 mit Hinweisen).

E. 2.1.2

Die Vorinstanz bestraft den Beschuldigten für die einfache Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten. Sie erwägt, aufgrund der Tatschwere und des im konkreten Fall auszufällenden Strafmasses falle eine Geldstrafe nicht in Betracht. Wie zu zeigen sein wird, ist für die einfache Körperverletzung eine Strafe festzusetzen, welche 180 Strafeinheiten respektive das Höchstmass der Geldstrafe nicht überschreitet. Damit kommt als Strafart für die einfache Körperverletzung grundsätzlich auch eine Geldstrafe in Betracht. Bezüglich der Zweckmässigkeit der Sanktion ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte am 25. Juni 2013 wegen Vergewaltigung zu einer bedingten Frei-

- 20 - heitsstrafe von 24 Monaten bei einer Probezeit von vier Jahren verurteilt wurde. Zwar liegt die Vorstrafe rund 11 ½ Jahre zurück und das entsprechende Delikt beging der Beschuldigte vor mehr als 13 ½ Jahren. Und es ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seit dem heute zu beurteilenden Vorfall nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Dieser ist im Kontext einer nun aufgelösten Paarbeziehung zu verorten und der Beschuldigte hielt anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme fest, die Besuche betreffend das gemeinsame Kind könnten ohne grosse Probleme geregelt werden und es sei eine Beistandschaft beantragt worden (Urk. D1/3/5 F/A 12), was er an der heutigen Berufungsverhandlung bestätigte (Urk. 102 S. 7 f.) und dem die Privatklägerin nicht widersprach (Prot. II S. 12 f.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die persönliche Situation des Beschuldigten aktuell anders präsentiert als noch zum Tatzeitpunkt vor rund 3 ½ Jahren. Allerdings weist der heute zu beurteilende Vorfall relevante Parallelen zur früheren Verurteilung auf. Bei beiden Delikten konnte der Beschuldigte das Ende einer Paarbeziehung nicht verkraften. Aus den Chatnachrichten geht wiederholt hervor, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt mit der Beziehung zur Privatklägerin nicht abgeschlossen hatte (Urk. D1/14/1, beispielsweise Nachrichten vom 20. April 2021: "Lebst deine Leben! Ich werde leben meine!"; "Deine ist am meine Seite!"). Das geht auch aus der "Richtigstellung" des Beschuldigten hervor (Urk. D1/3/2, beispielsweise Eintrag vom 11. April 2021: "versuche ihr zu zeigen, wie sehr ich sie liebe und was sie mir bedeute, sie ist mit jede Antwort blockiert und will auf nichts eingehen"). Ähnliches zeigen die rechtskräftigen Schuldsprüche betreffend die üble Nachrede und Beschimpfung zum Nachteil des neuen Partners der Privatklägerin (Tatzeitpunkt ab Oktober bis Dezember 2021). Die Schilderung der Privatklägerin, der Beschuldigte sei am 22. April 2021 in jedes Zimmer gelaufen und sie habe den Eindruck gehabt, der Beschuldigte würde ihren neuen Partner suchen (Urk. D1/4/1 F/A 10), zeigt in die gleiche Richtung. Der Beschuldigte wurde am 25. Juni 2013 wegen Vergewaltigung verurteilt zum Nachteil seiner damals von ihm getrennt lebenden Ehefrau J. _____. Damals lag im Tatzeitpunkt beim Beschuldigten ein schweres, seit Jahren bestehendes Alkoholabhängigkeitssyndrom vor, mit dem die verübte Tat in engem Zusammenhang stand. Das hiesige Gericht erteilte ihm für die Dauer der Probezeit die Wei-

- 21 - sung, sich einer Suchtbehandlung zu unterziehen (Urk. 98/72B S. 14 f., 17 und 19). Der Beschuldigte konsumiert heute trotz der geschilderten bekannten Alkoholproblematik nach wie vor regelmässig Alkohol (Urk. 102 S. 4 f.). Sodann bestreitet der Beschuldigte bis heute, die Privatklägerin in ihrer Wohnung aufgesucht und geschlagen zu haben. Einsicht und Reue sind nicht erkennbar (Urk. 102 S. 9 ff.). Der Beschuldigte scheint somit seine Lehren nicht gezogen zu haben und könnte in vergleichbaren Beziehungskonstellationen (Auflösung einer Paarbeziehung) einem ähnlichen Verhaltensmuster verfallen. Aufgrund

des Gesagten würde eine Geldstrafe nicht die nötige spezialpräventive Wirkung zeigen, weshalb die Ausfällung einer Freiheitsstrafe unabdingbar ist, was von der Verteidigung heute denn auch nicht in Abrede gestellt wurde (Urk. 103). Das Gesetz setzt für die weiteren Delikte der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB die Bestrafung mit einer Geldstrafe fest. Damit sind für diese hier zu beurteilenden acht Vergehen gedanklich je Einzelgeldstrafen und damit eine Gesamtgeldstrafe auszufällen.

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung und eine mildere Bestrafung an. Er unterliegt weitgehend. Die Privatklägerin unterliegt teilweise in Bezug auf die Höhe der Genugtuung, was aber bei der Kostenregelung unberücksichtigt bleibt. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zu vier Fünfteln dem Beschuldigten und einem Fünftel auf die Ge-

- 28 - richtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten (zu vier Fünfteln der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft) ist vorzubehalten (Art. 135 aAbs. 4 StPO).

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 6'512.05 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und – insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung – angemessen erscheint (Urk. 101). Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwältin MLaw X1._____ für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren antragsgemäss mit Fr. 6'512.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.4

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, hat keine Honorarrechnung eingereicht. Sie hat an der Berufungsverhandlung nicht teilgenommen. Angesichts dessen, dass lediglich drei Kurzschreiben (eine weitere Eingabe betraf einzig ihre Honorarbeschwerde, auf welche mit Beschluss vom 27. Februar 2024 nicht eingetreten wurde; Urk. 90 und 92) von ihr aktenkundig sind (Urk. 84, 97 und 100), rechtfertigt es sich, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 29 - Es wird beschlossen:

E. 2.4.1

Ein Geständnis fällt mit einem Widerruf nicht dahin. Wie das Geständnis ist auch der Widerruf frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO; GUNHILD GODENZI, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl. 2020, N. 5 zu Art. 160 StPO). Richtig ist, dass keine Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Beschuldigte auf "Empfehlung" oder unter Druck der Staatsanwältin ein falsches Geständnis abgelegt hätte. Zwar war der Beschuldigte entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen am 7. März 2023 anlässlich der besagten Einvernahme nicht anwaltlich vertreten (Urk. 75 S. 12 f.), was die

Verteidigung richtig ausgeführt hat (Urk. 102 S. 11). Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ nahm an der Einvernahme nicht teil, nachdem er sein Mandat am 28. Februar 2023 niedergelegt hatte (Urk. D1/3/5; Urk. D1/13/5). Hingegen lag kein Fall einer notwendigen Verteidigung vor. Insbesondere war der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner Befragung nicht etwa körperlich oder geistig geschwächt (Urk. D1/3/5 F/A 2). Drucksituationen (wie beispielsweise Untersuchungshaft, Einflussnahme durch Personen aus dem eigenen Umfeld oder demjenigen der Privatklägerin) lagen keine vor respektive wurden nicht behauptet. Ebenso wenig geht aus dem Protokoll der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. März 2023 und damit aus der Vernehmungsmethode hervor, dass der Beschuldigte seine Variante nach hartnäckigem Leugnen und langer Befragung änderte. Vielmehr erklärte der Beschuldigte bereits zu Beginn der Befragung, den Sachverhalt anzuerkennen (Urk. D1/3/5 F/A 5). Inwiefern mit dem wahrheitswidrigen Einräumen einer Straftat "Probleme mit dem Migrationsamt" (Prot. I S. 15) hätten aus der Welt geschafft werden können, ist im Übrigen nicht nachvollziehbar. Des Weiteren hat der Beschuldigte auch keine Strafanzeige gegen die Staatsanwältin erstattet (Urk. 102 S. 11). Es ist denn auch nicht - 11 - ersichtlich, weshalb die Staatsanwältin ein strafbares Verhalten an den Tag gelegt haben sollte. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Geständnis des Beschuldigten frei und ohne Druck erfolgte und durchaus einer Beweiswürdigung zugänglich ist.

E. 2.4.2

Richtig ist, dass die Aussagen der Privatklägerin detailliert, lebensnah sowie nachvollziehbar und damit glaubhaft ausfielen. Dabei verkennt die Vorinstanz – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 103 S. 12 ff.) – nicht, dass die Schilderungen der Privatklägerin gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht in sämtlichen Details übereinstimmen. So führte die Privatklägerin beispielsweise gegenüber der Polizei aus, der Beschuldigte habe sie im Kinderzimmer gegen das Puppenhaus gestossen, wobei sie beinahe zu Boden gefallen sei (Urk. D1/4/1 F/A 10). Anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hielt sie demgegenüber fest, der Beschuldigte habe sie zu Boden gestossen, worauf sie "im Vierfüsserstand" gestanden habe (mithin auf die Hände und Füsse gelandet sei; Urk. D1/4/2 F/A 29). Damit konfrontiert, erklärte die Privatklägerin, dass sie am Tag des Vorfalls bei der Polizei vieles erzählt habe. Man habe sie kaum verstehen können und die Polizei habe ihren Redefluss immer wieder stoppen müssen, um die Befragung zu strukturieren (Urk. D1/4/2 F/A 39). Auch an der heutigen Berufungsverhandlung führte die Privatklägerin aus, sie sei nach dem Vorfall unter Schock gestanden und habe keine zwei Sätze formulieren können (Prot. II S. 12). Auch diese Erklärung ist anschaulich und nachvollziehbar. Die leicht unterschiedlichen Schilderungen vermögen deshalb die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht umzustossen. Die Privatklägerin rekonstruierte die im Rahmen eines dynamischen und emotionalen Geschehens erlebten verschiedenen Gewalttätigkeiten und gab diese mit leichten Abweichungen und damit nicht wiederkehrend oder etwa monoton wieder.

E. 2.4.3

Unmittelbar nach dem fraglichen Übergriff kontaktierte die Privatklägerin laut eigenen Aussagen ihren Partner D._____ sowie ihren Nachbarn E._____ (Urk. D1/4/2 F/A 31 ff.). Aus den Untersuchungsakten geht hervor, dass die Privatklägerin (gemäss Display-Anzeige ihres Mobiltelefons) am 22. April 2021 um 10.38 Uhr D._____ ein Foto mit ihren Verletzungen schickte (Urk. D1/7;

- 12 - Urk. D1/14/1; Urk. D1/14/4/8). Dies bestätigte D._____. Die Privatklägerin habe ihm um 10.38 Uhr ein Foto geschickt, worauf er gemeint habe, jemand sei an ihrem Arbeitsort auf sie losgegangen. Am Telefon habe ihm die Privatklägerin erzählt, dass der Beschuldigte in ihre Wohnung eingedrungen sei und sie zusammengeschlagen habe (Urk. D1/6 F/A 8). Auch der Zeuge E._____ schilderte, die Privatklägerin habe ihm am Telefon gesagt, sie sei zusammengeschlagen worden. Er sei sofort bei ihr vorbeigegangen. Die Privatklägerin habe eine blutende Nase und ein gerötetes Gesicht gehabt und habe ihm erzählt, sie sei im Gesicht und am Hinterkopf respektive im Nackenbereich geschlagen worden (Urk. D1/5 F/A 8 ff.). Diese Beweismittel stützen die Sachdarstellung der Privatklägerin. Entgegen der Ansicht der Verteidigung handelt es sich hierbei nicht nur um Aussagen vom "Hören-Sagen" (Urk. 103 S. 15). So hat der Zeuge E._____ die Verletzungen der Privatklägerin selber gesehen. Mit der Vorinstanz runden sie das von der Privatklägerin geschilderte Gesamtbild ab. Dieses stimmt schliesslich mit dem ursprünglichen Geständnis des Beschuldigten überein.

E. 2.4.4

Das Bezirksgericht Zürich, Zwangsmassnahmengericht, verlängerte am 30. April 2021 ein Kontakt- und Rayonverbot. Es untersagte dem Beschuldigten, mit der Privatklägerin Kontakt aufzunehmen, und auferlegte ihm ein Rayonverbot in Bezug auf den Wohnort der Privatklägerin (Urk. D1/10/3). Mit Eingabe vom

E. 2.4.5

Die Privatklägerin erklärte, der Beschuldigte habe sie zwischen der Nachricht um 10.21 Uhr und jener um 10.39 Uhr an ihrem Wohnort aufgesucht und der Vorfall habe sich innerhalb dieser Zeitspanne abgespielt (Urk. D1/4/2 F/A 48). Dazu argumentierte die Verteidigung vor Vorinstanz, in der Nachricht um 10.39 Uhr habe der Beschuldigte den Vorfall mit keinem Wort erwähnt, was an der Glaubhaftigkeit der gesamten Aussagen der Privatklägerin zweifeln lasse (Urk. 64 S. 14). Das Gegenteil ist der Fall. Der Beschuldigte kündigte der Privatklägerin um 10.21 Uhr an, er sei in F._____ und es "wäre gut, wenn ich jetzt schon Kleider von H._____ hole [...]". Bereits um 10.39 Uhr warf er der Privatklägerin vor, sie sei uneinsichtig ("...schade, bist du so verboht und willst nicht alles sauber erledigen. Schreib mir, wie wir das mit Kleider[n] mache[n] [...]"). Während also der Beschuldigte mit der ersten Nachricht eine Übergabe der Kleider regeln wollte, warf er der Privatklägerin in der nächsten Nachricht vor, dazu keine Hand geboten zu haben. Dass die Diskussion in den Akten nur bruchstückhaft abgebildet und anderweitig mittels Mobiltelefon geführt worden wäre, führt der Beschuldigte auch in seinem Zeitplan nicht auf (Urk. D1/3/2). Deshalb drängt sich die Frage auf, weshalb der Beschuldigte, folgt man seiner Darstellung, am Bahnhof F._____ stehend die besagten zwei Nachrichten kurz hintereinander verschickte. Nicht ohne Weiteres naheliegend er-

- 14 - scheint, dass der Beschuldigte die Privatklägerin allein aufgrund einer ausbleibenden Reaktion verbal angriff und seine Meinung änderte ("Habe nur zeit bis morgen mittag ...aber du musst es bringen"). Viel eher ist anzunehmen, dass der Übergriff, wie von der Privatklägerin geltend gemacht, eben gerade zwischen diesen zwei Nachrichten erfolgte. Die Darstellung der Privatklägerin ("Er konnte dann das Blut aus meiner Nase sehen und erschrak wahrscheinlich, denn er verliess sofort die Wohnung ohne H._____s Kleider"; Urk. D1/4/1 F/A 10) lässt sich mit den zwei Nachrichten in Einklang bringen. Weshalb der Beschuldigte, wie die Verteidigung bemerkt, in der zweiten Nachricht seine

Gewalttätigkeiten ausklammerte, bedarf keiner Erklärung. An dieser Beurteilung ändert auch der heute von der Verteidigung zu den Akten gereichte WhatsApp-Chat zwischen dem Beschuldigten und dessen Ex-Frau nichts (Urk. 104).

E. 2.4.6

Die Privatklägerin begab sich am 24. April 2021 in ärztliche Behandlung. Gemäss Arztbericht der Permanence in Zürich wurden verschiedene Hämatome (Unter- und Oberlippe links, Oberlid links) festgestellt, wobei die Privatklägerin angab, auf dem linken Auge schwarze Punkte zu sehen (Urk. D1/9/13). Eine Fraktur des Orbitabodens oder der medialen Orbitawand (Augenhöhle) konnte am 24. April 2021 in der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich ausgeschlossen werden. Die Privatklägerin wies eine diskrete Schwellung des linken Oberlids lateral auf. Sie berichtete im Rahmen der Befundaufnahme von Nackenschmerzen, Kopfschmerzen und einem störenden flottierenden schwarzen Punkt auf dem linken Auge (Urk. D1/9/14). Im Bericht vom 28. April 2021 hielt Dr. med. I. _____ als klinische Angaben ein links hängendes Augenlid und Kopfschmerzen fest (Urk. D1/9/12). Ebenfalls am 28. April 2021 konsultierte die Privatklägerin ihre Hausärztin. Auch sie stellte eine Schwellung des linken Augenlids, ein oberflächliches Hämatom am rechten Oberschenkel und anamnestisch einen schwarzen Punkt auf dem linken Auge fest (Urk. D1/9/9). Kontusionen im Bereich des Nackens links, am Ohr links und in der Halsregion werden zudem als Nebendiagnose im Austrittsbericht der Klinik Hirslanden vom 3. Juni 2021 erwähnt (Urk. D1/9/11), dies ohne objektivierte erhobene Befunde (Urk. D1/9/8). Aufgrund der verschiedenen Arztberichte ist nicht zweifelhaft, dass sowohl die Kopfschmerzen als auch die Sehstörung mehrere Wochen anhielten. Dass die genannten Ein-

- 15 - schränkungen aber wie von der Privatklägerin behauptet mehrere Monate dauerten (Urk. D1/4/2 F/A 38), blieb unbelegt und ist deshalb nicht erstellt. Wenn die Privatklägerin den Vorfall erfunden hätte, müsste sie anders zu den dokumentierten Verletzungen gekommen sein. Sie selber oder eine Drittperson müsste die Verletzungen verursacht haben. Kurz darauf müsste sie ein Foto von den Verletzungen gemacht und D. _____ geschickt haben. Des Weiteren hätte sie E. _____ anlügen müssen. Dies wäre völlig orchestriert, wie die Verteidigung richtig ausführt (Urk. 103 S. 16). Das ist eine rein theoretische Möglichkeit, wofür keinerlei Anhaltspunkte bestehen. In subjektiver Hinsicht bleibt Folgendes festzuhalten. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass der Beschuldigte wie jeder Durchschnittsmensch wusste, dass aus einer tätlichen Auseinandersetzung Verletzungen wie hier resultieren können. Indem der Beschuldigte die Privatklägerin ohrfeigte und schlug, nahm er die ihr zugefügten Verletzungen auch in Kauf (vgl. zum Eventualvorsatz BGE 149 IV 248 E. 6.3 S. 254 mit Hinweisen; vgl. zum Rückschluss von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 S. 17; 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f.; je mit Hinweisen). Zusammenfassend ist der angeklagte Sachverhalt erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1.

E. 7

Täterkomponente

E. 7.1

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen werden (E. IV.4.1.). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse erweisen sich für die Strafzumessung als neutral.

E. 7.2

In Bezug auf die mehrfachen üblen Nachreden und Beschimpfungen mittels Chatnachrichten respektive E-Mails beantragte der Beschuldigte bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine entsprechende Verurteilung. Hingegen konnten die Vorwürfe aufgrund einer erdrückenden Beweislage nicht ernsthaft bestritten werden. Zugeständnisse des Beschuldigten, welche die Strafuntersuchung erleichtert hätten, liegen keine vor. Der Beschuldigte kann deshalb unter diesem Titel für sich keine Strafreduktion reklamieren.

E. 8

Zwischenfazit Sanktion und Tagessatzhöhe

E. 8.1

Für die einfache Körperverletzung ist wie ausgeführt eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten und für die mehrfache üble Nachrede und die mehrfache Beschimpfung eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen auszufällen. Einer höheren Geldstrafe stünde ohnehin das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen.

E. 8.2

Der Beschuldigte beziffert seinen Nettolohn auf knapp Fr. 7'000.-- (brutto, exklusiv 13. Monatslohn). Für seine beiden jüngeren Kinder müsse er monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'200.-- und Fr. 1'000.-- bezahlen. Es sei ihm aber nur möglich, pro Monat je Fr. 450.-- zu bezahlen, weshalb er eine Abänderungsklage einreichen wolle. Die ältere Tochter lebt bei ihm. Der Beschuldigte macht geltend, am Existenzminimum zu leben. Er habe Schulden und eine Lohnpfändung (Urk. D1/3/5 F/A 11; Prot. I S. 11 ff.; Urk. 102 S. 2 ff.). Diesem Umstand wie auch der hohen Anzahl Tagessätze sind bei der Bemessung der Tagessatzhöhe Rechnung zu tragen. Der Tagessatz ist auf Fr. 30.-- zu bemessen.

- 25 -

E. 9

Fazit Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen. V. Vollzug Die Vorinstanz gewährt dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug. Die Probezeit setzt sie auf zwei Jahre fest. Dies ist bereits in Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zu übernehmen. VI. Zivilansprüche 1. Allgemeines Aufgrund des Schuldspruchs ist über die adhäsionsweise geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Voraussetzungen betreffend den Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 75 S. 27 f.). 2. Schadenersatzforderung der Privatklägerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.